



I-10/trä

Schutz- und Hygienekonzept für die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse und anderer Veranstaltungen

4. April 2022

Aufgrund von Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO erlässt die Stadt Oberasbach zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 folgendes Schutz- und Hygienekonzept:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle genutzten Räumlichkeiten bei folgenden Veranstaltungen:

- Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse
- Bürgerfragestunde
- Bürgerversammlungen
- sonstige öffentliche oder beschränkt öffentliche Informationsveranstaltungen

§ 2

Vorrang anderer Regelungen

¹Dieses Konzept gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen des IfSG und der hierzu erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Allgemeinverfügungen des Freistaates Bayern und des Landratsamtes Fürth. ²Soweit Regelungen dieses Konzepts den vorgenannten Regelungen widersprechen, haben die vorgenannten Regelungen Vorrang in der Anwendung.

§ 3

ausgeschlossene Personen

(1) ¹Vom Besuch der Veranstaltungen sind ausgeschlossen:

1. Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere) und/oder
2. Personen, für die Quarantänepflicht besteht.

²Sollten anwesende Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Räumlichkeiten zu verlassen.

(2) Personen, die sich auch nach entsprechender Belehrung nicht an die geltenden Bestimmungen dieses Schutz- und Hygienekonzepts sowie den Bestimmungen i. S. d. § 2 halten, sind umgehend des Hauses zu verweisen.

§ 4

Maskenpflicht (§ 2 16. BayIfSMV)

(1) Soweit Maskenpflicht vorgesehen ist, gilt § 2 Abs. 1 Satz 1 16. BayIfSMV entsprechend, ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) ¹Es gilt Maskenpflicht. ²Die Maske darf abgenommen werden, wenn der Platz eingenommen wurde und muss bei Verlassen des Platzes wieder aufgesetzt werden. ³Soweit ein Abstand zueinander von mind. 1,5 m nicht eingehalten werden kann, gilt weiterhin Maskenpflicht.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen und ggf. speziellen Regelungen in gebäudespezifischen Schutz- und Hygienekonzepten oder Hausordnungen zur Maskenpflicht.

§ 5

Besondere Regelungen für sonstige Besuchende (Gäste)

(1) ¹Für Personen, die nicht in offizieller Funktion an einer Sitzung des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse teilnehmen (Gäste i. S. v. Art. 52 Abs. 2 GO) ist ein eigener Aufenthaltsbereich vorzusehen. ²Dieser ist so zu bestuhlen, dass ein Abstand von 1,5 m zu allen anderen Sitzplätzen eingehalten werden kann.

(2) Es sind nur so viele Gäste zugelassen, als die für Gäste ausgewiesenen Sitzplätze ausreichen.

§ 6

Ergänzende Regelungen

Für Bürgerversammlungen und sonstige öffentliche oder beschränkt öffentliche Informationsveranstaltungen können ergänzende Schutz- und Hygienekonzepte verfügt werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

¹Dieses Schutz- und Hygienekonzept tritt am 04.04.2022 in Kraft. ²Das Schutz- und Hygienekonzept für die Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse und anderer Veranstaltungen vom 03.11.2021 wird zugleich außer Kraft gesetzt.

Oberasbach, den 04.04.2022

Stadt Oberasbach

gez.

Norbert Schikora
Zweiter Bürgermeister